

GESTALTEN > FÖRDERPROGRAMME

## Gemeinsam Brücken bauen

Stand: 31.12.2024



## Inhaltsverzeichnis

neinsam Brücken bauen	
Förderprogramm bietet vielfältige Möglichkeiten zur Unterstützung	
Umsetzung an staatlichen Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und Schule für Kranke	
Umsetzung an den kommunalen Schulen sowie an den privaten Ersatzschulen im Schuljahr 2023/2024	. 12
Jetzt Unterstützungskraft im Förderprogramm werden!	. 18

## Gemeinsam Brücken bauen

## Förderprogramm bietet vielfältige Möglichkeiten zur Unterstützung



Das Förderprogramm "gemeinsam.Brücken.bauen" setzt vor allem auf Lern- und Sozialkompetenzförderung sowie auf ergänzende grundlegende Maßnahmen @drubig-photo - stock.adobe.com

Das Förderprogramm "gemeinsam.Brücken.bauen" unterstützt seit dem Schuljahr 2021/2022 die bayerischen Schülerinnen und Schüler beim Abbau pandemiebedingter Defizite. Im Sinne einer ganzheitlichen Persönlichkeitsbildung greifen dabei die beiden gleichberechtigten Bereiche "Lernförderung" und "Förderung sozialer Kompetenzen" ineinander und ergänzen sich.

Die durch "gemeinsam.Brücken.bauen" geschaffenen vielfältigen Fördermöglichkeiten werden von den Schulen vor Ort individuell und kreativ genutzt, um ihre Schülerinnen und Schüler beim Aufholen nach der Pandemie und beim Erwerb sozialer Kompetenzen bestmöglich zu unterstützen.

Da die pandemiebedingten Beeinträchtigungen weiterhin in erheblichem Maße fortbestehen, wird "gemeinsam.Brücken.bauen" im Schuljahr 2023/2024 fortgesetzt.

### Rahmenkonzept des Förderprogramms

## Informationen für Interessierte, die sich Unterstützungskräfte engagieren wollen

- → Informationen für Interessierte
  <a href="https://www.km.bayern.de/gestalten/foerderprogramme/gemeinsam-bruecken-bauen/unterstuetzungskraefte">https://www.km.bayern.de/gestalten/foerderprogramme/gemeinsam-bruecken-bauen/unterstuetzungskraefte</a>
  - → Zur Vermittlungsbörse
    https://www.km.bayern.de/vertretung

## Förderprogramm an staatlichen Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke

→ Umsetzung an staatlichen Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke

https://www.km.bayern.de/gestalten/foerderprogramme/gemeinsam-bruecken-bauen/grund-und-mittelschulen

### Förderprogramm an nichtstaatlichen Schulen

→ Umsetzung an kommunalen Schulen sowie privaten Ersatzschulen https://www.km.bayern.de/gestalten/foerderprogramme/gemeinsam-bruecken-bauen/privatschulen

### Weitere Informationen



## Pressemitteilung: Kultusminister Prof. Dr. Piazolo stellt Förderprogramm "gemeinsam.Brücken.bauen" vor

/download/4-24-05/059\_StM.jpg



Zum ISB-Themenportal "gemeinsam.Brücken.bauen" mit konkreten Anschauungsmaterialien und weiteren Hinweisen

https://www.brueckenbauen.bayern.de/

Zum Lehrgangsportal "gemeinsam.Brücken.bauen" der ALP Dillingen zur Unterstützung schulischer Fördermaßnahmen

https://alp.dillingen.de/themenseiten/brueckenbauen/

## Umsetzung an staatlichen Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke



@StMUK

Die Auswirkungen der Coronapandemie sind im bayerischen Schulwesen weiterhin spürbar. Mit dem umfangreich und nachhaltig angelegten Programm "gemeinsam.Brücken.bauen" unterstützt die Bayerische Staatsregierung Kinder und Jugendliche dabei, Lernlücken zu schließen und pandemiebedingte Belastungen zu bewältigen.

Jeder Schule wird hierfür – mit Rücksicht auf die Schülerzahl – ein Budget gewährt.

Für die Durchführung der Fördermaßnahmen stehen für **staatliche Grundschulen**, **Mittelschulen**, **Förderschulen und Schulen für Kranke zwei Varianten** zur Verfügung:

Sie können sich im Rahmen des o.g. Budgets entweder

- für eine Einstellung von befristet angestellten Lehrkräften oder sonst geeignetem pädagogischen Personal durch die jeweilige Regierung oder
- für die Kooperation mit freien Trägern oder kommunalen Anbietern entscheiden.

Die Entscheidung für eine Variante erfolgt für die gesamte Schule einheitlich; eine Mischung der beiden Varianten ist nicht möglich. Es besteht zudem die Möglichkeit, vor Ort zu kooperieren und mit umliegenden Schulen gemeinsame Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler, die dann von einem Kooperationspartner durchgeführt werden, zu beauftragen.

Das Programm "gemeinsam.Brücken.bauen" wird aufgrund der noch nachwirkenden Belastungen im Schuljahr 2023/2024 fortgesetzt. Das den Schulen für das Schuljahr 2023/2024 zur Verfügung stehende Budget kann für Maßnahmen verwendet werden, die im Zeitraum vom 1. August 2023 bis einschließlich 31. Juli 2024 durchgeführt werden.

### Richtlinie und Anlagen für staatliche Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke



### **Richtlinie**

/download/4-24-05/KMBEk-mit-geplanten-%C3%84nderungen-zum-SJ-2023\_2024 .jpg



#### **Anlage - Muster-Kooperationsvertrag**

/download/4-24-05/Muster-Kooperationsvertrag-SJ-2023\_2024.jpg



### **Anlage zum Muster-Kooperationsvertrag**

/download/4-24-05/Anlage\_zum\_Muster-Kooperationsvertrag.jpg



#### **Muster-Prüfvermerk**

/download/4-24-05/Muster\_Pr%C3%BCfvermerk.jpg



### Muster für Erklärungen

/download/4-24-05/Muster\_f%C3%BCr\_Erkl%C3%A4rungen.jpg

## FAQ zur Richtlinie im Fall der Kooperation mit freien Trägern oder kommunalen Anbietern

#### Wer wählt die Fördermaßnahmen aus?

Die Auswahl, Organisation und inhaltliche wie zeitliche Ausgestaltung der Fördermaßnahmen nimmt jede Schulleitung im Rahmen des zugewiesenen Budgets eigenständig vor.

### Welche Fördermaßnahmen sind möglich?

Die für die Behebung der Lernrückstände ausgewählten Maßnahmen müssen

schulartspezifisch auf die Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände und Entwicklungsrückstände sowie die Förderung von Kernkompetenzen, insbesondere in folgenden Fächern / Lernbereichen zielen:

- Grundschule: Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht, Lernen lernen, verkehrssicherheitspraktische Übungen, Jugendverkehrsschulausbildung in Jahrgangsstufe 4, Schwimmen
- Mittelschule: Mathematik, Deutsch, Englisch, Berufliche Orientierung (z. B. berufsorientierende Wahlpflichtfächer, Projekt, Betriebspraktikum), Lernen lernen und Arbeits(platz)organisation
- Förderschule: Lernbereiche Deutsch (Lesen, Schriftspracherwerb, Sprachförderung), Mathematik, Berufliche Orientierung, Lernstrategien, Lernmotivation und Arbeits(platz)organisation
- Darüber hinaus sollen Förderangebote im gesamten Fächerspektrum, d. h. auch im künstlerisch-musischen sowie im sportlichen Bereich angeboten werden. Das denkbare Spektrum umfasst hier schulische Sport- und Bewegungsangebote sowie gestalterische, musische oder künstlerische Aktivitäten und Angebote.

oder die Sozialkompetenzförderung sowie die Bewältigung psychosozialer Belastungen aufgreifen:

 Angebote in den Bereichen Selbst-, Stress- und Zeitmanagement, zur Verbesserung der Lernmethodik und des Arbeitsverhaltens, Aktivierung persönlicher Ressourcen zur Problembewältigung und zur Übernahme von Verantwortung (z. B. im Bereich der Gewaltprävention), Angebote in den Bereichen Achtsamkeit und gegenseitiger Respekt im Umgang miteinander  Angebote im sozial-emotionalen-gesundheitlichen Bereich (z. B. Kursangebote zu Resilienz, Umgehen mit psychosozialer Belastung, Achtsamkeit oder Bewegung und Gemeinschaft)

### Wer kommt als Kooperationspartner in Betracht?

Als Kooperationspartner der Schulen kommen in Betracht:

- freie gemeinnützige Träger, also sonstige juristische Personen des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige
   Organisationen (z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt), deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist,
- freie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern, soweit das Angebot nicht für die eigene Schule erbracht wird,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände), Landkreise und Bezirke, soweit ihre Tätigkeit im Rahmen der Maßnahme nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

### Wer schließt den Kooperationsvertrag?

Die Regierungen schließen die Kooperationsverträge auf Vorschlag der Schulleitungen; bei Grund- und Mittelschulen ist der Vorschlag vor Zuleitung an die Regierung mit dem Staatlichen Schulamt abzustimmen.

## Potentiale entfalten und Gemeinschaft erleben – Rahmenkonzept

Das bayerische Programm "gemeinsam.Brücken.bauen" zielt insbesondere auf eine individuelle **Unterstützung** der Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung pandemiebedingter **Lernrückstände und psychosozialer Belastungen**. Bei der Konzeption der Förderangebote sind die Rahmenbedingungen und die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler vor Ort sowie die Vorgaben der Förderrichtlinie zu berücksichtigen. In vielen Fällen

können die Schulen auf bereits etablierte Konzepte zurückgreifen und diese intensivieren bzw. ausbauen. Dabei stehen die bedarfsorientierte Wiederholung, Übung und Vertiefung von Stoffinhalten, die Einübung grundlegender Kompetenzen sowie Arbeits- und Lernstrategien ("Potentiale entfalten") und die Förderung von Sozialkompetenzen ("Gemeinschaft erleben") sowie die Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler gleichberechtigt nebeneinander.

### Weitere Informationen

- → Allgemeine Erläuterungen zum Förderprogramm "gemeinsam.Brücken.bauen" <a href="https://www.km.bayern.de/gestalten/foerderprogramme/gemeinsam-bruecken-bauen/allgemein">https://www.km.bayern.de/gestalten/foerderprogramme/gemeinsam-bruecken-bauen/allgemein</a>
- → Informationen für Interessierte
  <a href="https://www.km.bayern.de/gestalten/foerderprogramme/gemeinsam-bruecken-bauen/unterstuetzungskraefte">https://www.km.bayern.de/gestalten/foerderprogramme/gemeinsam-bruecken-bauen/unterstuetzungskraefte</a>

## Umsetzung an den kommunalen Schulen sowie an den privaten Ersatzschulen im Schuljahr 2023/2024



@StMUK

Die pandemiebedingten Belastungen wirken bei manchen Schülerinnen und Schülern bis heute nach. Mit dem Programm "gemeinsam.Brücken.bauen", das im Schuljahr 2023/2024 fortgesetzt wird, unterstützt die Bayerische Staatsregierung Kinder und Jugendliche dabei, Lernlücken zu schließen und psychosoziale Belastungen zu bewältigen.

Die Träger der kommunalen Schulen sowie der privaten Ersatzschulen können im Rahmen der "Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms "gemeinsam.Brücken.bauen" zum Abbau pandemiebedingter Lernrückstände an kommunalen Schulen sowie an privaten Ersatzschulen im Schuljahr 2023/2024 (gBb\_23-24)" finanziell unterstützt werden, um Maßnahmen zur Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände,

zur Förderung von Kernkompetenzen sowie zur psychosozialen Stärkung der Schülerinnen und Schüler einzurichten.

Gefördert werden Ausgaben für Maßnahmen, die im Zeitraum vom 1. August 2023 bis einschließlich 26. Juli 2024 durchgeführt werden.

## Förderrichtlinie und Anlagen für kommunale Schulen und private Ersatzschulen

Die Details zu den zuwendungsfähigen Maßnahmen, förderfähigen Ausgaben und den Zuwendungsvoraussetzungen können der Förderrichtlinie sowie den zugehörigen Anlagen entnommen werden, die nachfolgend zum Abruf bereitgestellt werden.



## Antragsstellung durch kommunale Schulen und private Ersatzschulen

**Anträge** können **bis zum 13.10.2023** mit dem untenstehend zum Abruf bereitgestellten Antragsformular eingereicht werden.

Die Felder des Antragsformulars sind mit einem geeigneten PDF-Programm auszufüllen und direkt per E-Mail an die folgende Adresse zu senden:

→ gbb@las.bayern.de https://www.km.bayern.demailto:gbb@las.bayern.de

Es wird gebeten, auf die Einsendung eingescannter Dokumente zu verzichten, damit eine maschinelle Lesbarkeit sichergestellt ist.

### Personalausgabenhöchstsätze 2023



Personalausgabenhöchstsätze bei Zuwendungen des Freistaates Bayern

/download/4-24-05/Personalausgabenh%C3%B6chsts%C3%A4tze-bei-Zuwendunge n-des-Freistaates-Bayern.jpg

## FAQ zur Förderrichtlinie der kommunalen Schulen und privaten Ersatzschulen

### Welche Maßnahmen sind zuwendungsfähig?

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern, die auf die Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände in den Unterrichtsfächern bzw. auf die Förderung von fachlichen und überfachlichen Kernkompetenzen (vgl. Anlage 1) zielen und in Form von

- zusätzlichem Unterricht außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts gemäß der für die Schule geltenden Stundentafel, auch in Form eines Blockunterrichts, an Unterrichtstagen ("Brückenkurse") und/oder während der Ferien als sonstige schulische Veranstaltung im Sinne des Art. 30 BayEUG (Ferienkurse) und/oder
- Gruppenteilungen im Regelunterricht und/oder
- einer erweiterten Binnendifferenzierung durch eine zusätzliche Kraft in einer Lerngruppe

eingerichtet werden.

### Wer kann Förderanträge stellen?

Antragsberechtigt sind die Träger kommunaler, staatlich genehmigter bzw. staatlich anerkannter Schulen.

Zuwendungsempfänger sind vorrangig Schulträger, die im Rahmen der Förderrichtlinien der Jahre 2021/2022 und bzw. oder 2022/2023 bereits Zuwendungen beantragt haben, um diesen eine Fortsetzung von Maßnahmen im Rahmen von "gemeinsam.Brücken.bauen" zu ermöglichen (vorrangige Zuwendungsempfänger; Nr. 3.1 der Förderrichtlinie).

Schulträger, die im Rahmen der Förderrichtlinien der Jahre 2021/2022 und bzw. oder 2022/2023 keine Zuwendungen beantragt haben, können für das Schuljahr 2023/2024 ebenfalls grundsätzlich Zuwendungsanträge stellen, um erstmals Maßnahmen im Rahmen von "gemeinsam.Brücken.bauen" einzurichten (nachrangige Zuwendungsempfänger; Nr. 3.2 der Förderrichtlinie). Für diese Schulträger erfolgt die entsprechende Prüfung und etwaige Mittelbewilligung nach Ablauf der Antragsfrist für die vorrangigen Zuwendungsempfänger.

## Können die Fördermaßnahmen auch in Zusammenarbeit mit einem Kooperationspartner durchgeführt werden?

Die Fördermaßnahmen können auch in Zusammenarbeit mit einem **kommunalen oder freien gemeinnützigen Träger als Kooperationspartner** der Schule durchgeführt werden. Die unter Nr. 4.1 der Förderrichtlinie aufgestellten Anforderungen gelten auch bei einer Leistungserbringung durch Kooperationspartner.

Kommunale Kooperationspartner können Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände) und Landkreise sein, soweit ihre Tätigkeit im Rahmen der Fördermaßnahme nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen (z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt), deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vorgaben gemäß Nr. 3 🖸 ANBest-K https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/VVBayHO-NN122 bzw. 🖸 ANBest-P https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/VVBayHO-NN121 zu beachten. Dabei sei auf die vorübergehende Erhöhung der Wertgrenzen für in der Coronakrise begründete Beschaffungen hingewiesen (vgl. 🖸 Nr. 1.9 VVöA

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\_73\_W\_11032-0#BayVV\_73\_W\_11032-11 ).

### Welche Ausgaben sind förderfähig?

Förderfähig sind **Personalausgaben** für unterrichtliche Tätigkeiten sowie **Ausgaben für Kooperationspartner** für die Durchführung der **unter Nr. 4.1 in der Förderrichtlinie** beschriebenen Fördermaßnahmen.

Darüber hinaus sind im Schuljahr 2023/2024 auch Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit von Schülerinnen und Schülern als Tutorin bzw. Tutor förderfähig, sofern die monatliche Pauschale bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit einer Tutorin bzw. eines Tutors im Umfang von mindestens sechs Stunden je Monat maximal 70 Euro beträgt. Soweit der Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit einer Tutorin bzw. eines Tutors weniger als sechs Stunden je Monat beträgt, ist die monatliche Pauschale entsprechend niedriger festzulegen.

Welche Qualifikationsvoraussetzungen für Unterstützungskräfte sind im Sport- bzw. Schwimmunterricht notwendig?

### Qualifikationsvoraussetzungen für Unterstützungskräfte im Schwimmunterricht:

Qualifikationsvoraussetzungen für die eigenverantwortliche Erteilung bzw. den Einsatz als Hilfskraft für den Schwimmunterricht zur Unterstützung der verantwortlich leitenden Lehrkraft des Schwimmunterrichts an Schulen in Bayern richten sich nach Punkt 2 bis 2.4 bzw. 2.5 der kultusministeriellen Bekanntmachung zur "Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen"

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\_2230\_1\_1\_1\_3\_UK\_205-0 . So können z. B. auch Eltern, die mindestens über ein gültiges dt. Rettungsschwimmabzeichen Bronze verfügen, gem. Nr. 2.5.6 der o. g. KMBek

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\_2230\_1\_1\_1\_1\_3\_UK\_205-20#Bay VV\_2230\_1\_1\_1\_1\_3\_UK\_205-74 als sog. Hilfskräfte für den Schwimmunterricht zur Unterstützung der verantwortlich leitenden Lehrkraft eingesetzt werden.

### Qualifikationsvoraussetzungen für Unterstützungskräfte im Sportunterricht:

Grundsätzlich sind Punkt 2.6.5 und 2.6.6 der KMBek

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\_2230\_1\_1\_1\_2\_4\_K\_11098-9 zum Ganztag für die den Basissportunterricht ergänzenden sportlichen Angebote im Rahmen des Differenzierten Sportunterrichts (DSU) bzw. des schulischen Ganztags einschlägig und gelten für alle Schulen. Beim Einsatz von Unterstützungskräften im Rahmen von "gemeinsam.Brücken.bauen" ist zu beachten, dass diese grundsätzlich nicht eigenverantwortlich als Vertretungslehrkraft im Basissportunterricht (BSU), sondern im BSU nur als Unterstützungskraft bzw. gem. der Vorgaben der o. g. KMBek eingesetzt werden können.

### Potentiale entfalten und Gemeinschaft erleben

Das Programm "gemeinsam.Brücken.bauen" zielt insbesondere auf eine individuelle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände und psychosozialer Belastungen . Bei der Konzeption der Förderangebote sind die Rahmenbedingungen und die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler vor Ort sowie die Vorgaben der Förderrichtlinie zu berücksichtigen . Dabei stehen die bedarfsorientierte Wiederholung, Übung und Vertiefung von Stoffinhalten, die Einübung grundlegender Kompetenzen sowie Arbeits- und Lernstrategien ("Potentiale entfalten") und die Förderung von Sozialkompetenzen sowie die psychosoziale Stärkung ("Gemeinschaft erleben") gleichberechtigt nebeneinander.

### Weitere Informationen

- → Allgemeine Erläuterungen zum Förderprogramm "gemeinsam.Brücken.bauen" https://www.km.bayern.de/gestalten/foerderprogramme/gemeinsam-bruecken-bauen/allgemein
- → Informationen für Interessierte

  https://www.km.bayern.de/gestalten/foerderprogramme/gemeinsam-bruecken-bauen/unterstuetzungskraefte

# Jetzt Unterstützungskraft im Förderprogramm werden!



Das Förderprogramm für Schülerinnen und Schüler zum Ausgleich pandemiebedingter Nachteile ©StMUK

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus legt ein umfangreiches und nachhaltig angelegtes Programm zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler beim Aufholen pandemiebedingter Lernrückstände auf. Jetzt Unterstützungskraft werden!

Die Schulen erhalten finanzielle Mittel, um mit externem Personal zusätzliche Förderangebote im Schuljahr 2023/2024 einrichten zu können:

- für Maßnahmen zur individuellen Förderung im Regelunterricht
- für Brückenkurse, die außerhalb des Regelunterrichts angeboten werden

Auf diese Weise sollen Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten beim Aufholen pandemiebedingter Lernrückstände unterstützt werden.

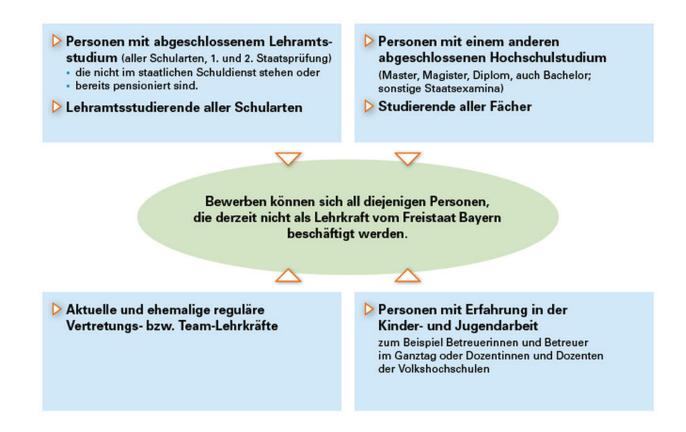
## Sie können sich als Unterstützungskraft an diesem Programm beteiligen!

### Folgende Aufgaben sind bei einem Einsatz möglich:

- selbständige Betreuung von Klassen oder Gruppen, ggf. zusätzliche 1:1-Betreuung von Schülerinnen und Schülern, einschließlich Wahrnehmung der Aufsichtspflichten,
- Unterstützung der Stammlehrkraft im Regelunterricht, z. B. durch Klassenteilung im Fachunterricht oder Binnendifferenzierung,
- Durchführung von Förderkursen außerhalb des Regelunterrichts ,
- Durchführung von unterrichtsergänzenden Maßnahmen, z. B. Wiederholung der Inhalte des jeweiligen jahrgangsstufenbezogenen Lehrplans, gezielte Übungen in allen Fächern je nach Bedarfslage der Schülerinnen und Schüler

→Interesse? Zur Vermittlungsbörse

Wer kommt als Unterstützungskraft in Frage?



@StMUK

Pädagogisches Geschick, kommunikatives Talent und die Fähigkeit zur Arbeit im Team sind ebenso von Vorteil wie Erfahrungen aus der Kinder- und Jugendarbeit.

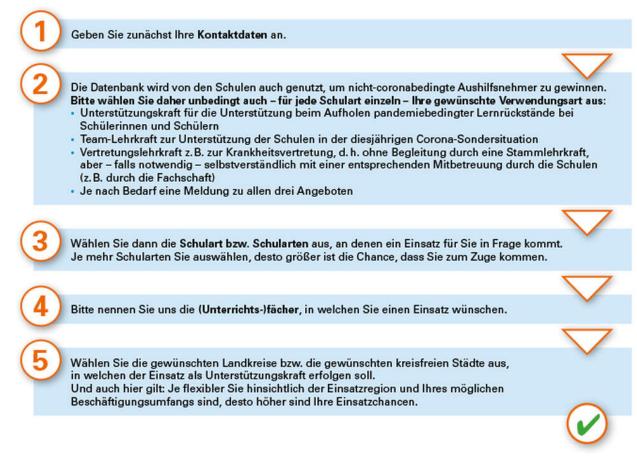
Ein Anspruch auf einen konkreten Einsatz als Unterstützungskraft besteht nicht. Grundsätzlich entscheidet die Schulleitung bzw. das Staatliche Schulamt / die Regierung, ob Sie nach Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen als Unterstützungskraft geeignet sind.

Um als Unterstützungskraft tätig zu sein, muss vor Beginn der Tätigkeit grundsätzlich ein Masernschutznachweis sowie ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG der Schule vorgelegt werden. Für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist eine Bestätigung der Schule des Staatlichen Schulamtes nötig.

## Was müssen Sie tun, wenn Sie sich für eine Tätigkeit als Unterstützungskraft interessieren?

Wenn Sie unseren Schulen als Unterstützungskraft behilflich sein wollen, registrieren Sie sich bitte in unserer → Vermittlungsbörse https://www.km.bayern.de/vertretung .

Selbstverständlich ist auch eine Direktbewerbung an einer Schule möglich.



@StMUK

### FAQ zur Tätigkeit als Unterstützungskraft

Habe ich einen Anspruch darauf, eine Stelle als Unterstützungskraft zu erhalten?

Ein Anspruch auf einen konkreten Einsatz als Unterstützungskraft besteht nicht. Grundsätzlich entscheidet die Schulleitung bzw. das Staatliche Schulamt / die Regierung, ob Sie nach Eignung, Befähigung und fachlichen Leistungen als Unterstützungskraft geeignet sind.

Je weiter Sie jedoch die Einsatzmöglichkeiten (verschiedene Schularten und Regionen) bei Ihrer Registrierung in der Vermittlungsbörse fassen, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Sie zum Zug kommen.

Die Schulleitung bzw. das Staatliche Schulamt / die Regierung sucht die am besten geeigneten Bewerber aus. Dabei gilt grundsätzlich ein Vorrang für Laufbahnbewerber/-innen

(Personen mit Lehramtsbefähigung). Schwerbehinderte Bewerber und Bewerberinnen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

### Wie ist das Arbeitsverhältnis als Unterstützungskraft angelegt?

Als Unterstützungskraft erhalten Sie einen befristeten Arbeitsvertrag.

Ihre Bezahlung richtet sich wie bei einer regulären Vertretungskraft bzw. einer Team-Lehrkraft nach den Tarifbestimmungen für Lehrkräfte (TV-EntgO-L) und ist abhängig von der Schulart, in der die Unterstützungskraft eingesetzt ist, von der Qualifikation sowie ggf. auch von den studierten Fächern.

## Ich bin mir unsicher, ob ich mir das (schon) zutraue. Gibt es ggf. Unterstützung bei der Tätigkeit?

Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen bietet ein virtuelles Unterstützungskonzept an, das speziell auf Unterstützungskräfte zugeschnitten ist und ihnen das notwendige Wissen in den Bereichen individuelle Förderung, Binnendifferenzierung und Feedback vermittelt. Das Angebot steht auf einer eigenen Themenseite der ALP Dillingen https://alp.dillingen.de/themenseiten/brueckenbauen/unterstuetzungskraefte/ zur Verfügung.

### Ich studiere ein Lehramt. Habe ich spezielle Vorteile?

Für Lehramtsstudierende besteht ein zusätzlicher Anreiz für eine Tätigkeit in der Möglichkeit, sich den finanziell vergüteten Einsatz als Unterstützungskraft auch zu einem Teil auf ein Pflichtpraktikum anrechnen zu lassen. Die Schulen werden gebeten, über die jeweiligen Betreuungs-/Praktikumslehrkräfte Lehramtsstudierende, die an ihrer Schule gegenwärtig ein Schulpraktikum ableisten, auf die Möglichkeit einer Tätigkeit im Rahmen der beschriebenen Unterstützungsmaßnahmen hinzuweisen. Studierende, die an der Schule das Orientierungspraktikum ableisten, sollen in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit einer Anrechnung der Tätigkeit auf das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum aufmerksam gemacht werden:

Derzeit besteht pandemiebedingt die Möglichkeit, Tätigkeiten im Rahmen von Maßnahmen zur individuellen Förderung in Kleingruppen, mit denen an Schulen coronabedingte Lernrückstände aufgeholt werden sollen, im Umfang von bis zu

• 2 Wochen auf das Orientierungspraktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LPO I) anzurechnen

• 75 Stunden (entspricht i. d. R. 3 Wochen) auf das p\u00e4dagogisch-didaktische Schulpraktikum (\u00e3 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I) anzurechnen, falls sich die T\u00e4tigkeit an einer \u00f6ffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Schule auf das studierte Lehramt bezieht. Die f\u00fcr das p\u00e4dagogisch-didaktische Schulpraktikum festgelegte Zahl an Unterrichtsversuchen und die Notwendigkeit eines Beratungsgespr\u00e4chs bleiben davon unber\u00fchrt.

### Was geschieht nach der Registrierung?

Je nach Zuständigkeit nehmen im Bedarfsfall die Schulen, die Staatlichen Schulämter oder die Regierungen direkt mit Ihnen Kontakt auf. Details zum Einsatzort, zum möglichen Stundenumfang, zur Jahrgangsstufe, in der Sie zum Einsatz kommen könnten, usw. erhalten Sie dann auf diesem Wege. Grundsätzlich erhalten Personen mit Lehramtsbefähigung den Vorrang.

### Wie geht es weiter, wenn mich eine Schule einsetzen möchte?

In diesem Fall wird mit Ihnen ein befristeter Vertrag nach den Tarifbestimmungen für Lehrkräfte (TV EntgO-L) geschlossen. Um eine Eingruppierung und damit Ihre korrekte Vergütung sicherzustellen, sind detaillierte Angaben und die Vorlage bestimmter Unterlagen erforderlich.

Im Folgenden finden Sie die notwendigen Formulare sowie Hinweise auf die im Übrigen vorzulegenden Unterlagen. Wenn Sie mit der Schulleitung Ihrer Wunschschule ein Gespräch wegen eines möglichen Einsatzes als Unterstützungskraft an der Schule führen, empfiehlt es sich, die notwendigen Unterlagen und die unten verlinkten PDF-Formulare bereits ausgefüllt mitzubringen. Diese Formulare erhalten Sie in der Regel auch von der jeweiligen Schulleitung. Bei Fragen wird Sie die Schulleitung gerne unterstützen.

Darüber hinaus unterzeichnen Sie gemeinsam mit der Schulleitung das Formblatt über Belehrungen und Erklärungen.

#### Dieses enthält:

- Fragebogen zur Prüfung und Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst
- Fragebogen zur Prüfung der Beziehungen zur Scientology-Organisation
- Niederschrift über die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz und über die Vereidigung aufgrund des Art. 187 der Bayerischen Verfassung
- Erklärung zur Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen an Vertretungskräfte

- Erklärung zur Kenntnisnahme vom Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken
- Erklärung zum Hinweis auf die tarifliche Ausschlussfrist
- Bestätigung über die Aushändigung von Auszügen aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und dem Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG)
- Hinweis für Lehrkräfte, die an staatlichen Schulen im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrages bzw. nebenamtlich eingesetzt sind
- Befristungsvereinbarung (diese ist zwingend vor dem Dienstantritt abzuschließen)

### Folgende Unterlagen sind außerdem notwendig:

- Eine von der Schulleitung beglaubigte Kopie eines amtlichen Dokuments zum Nachweis persönlicher Daten (z. B. Personalausweis oder Auszug aus dem Familienbuch)
- Zeugnis über die abgeschlossene fachliche Ausbildung (eine von der Schulleitung beglaubigte Kopie)
- Nachweise (z. B. Arbeitszeugnisse) über frühere Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern und ggf. Nachweise über Zeiten selbstständiger Tätigkeiten (eine von der Schulleitung beglaubigte Kopie)
- Sozialversicherungsausweis (eine von der Schulleitung beglaubigte Kopie)
- Nachweis über Schwerbehinderung (soweit zutreffend)
- Amtliches erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG (Beantragung beim Einwohnermeldeamt am Wohnsitz der Vertretungskraft). Dem Antrag auf Erstellung des erweiterten Führungszeugnisses ist eine Bestätigung beizufügen, für welche Tätigkeit das Führungszeugnis benötigt wird. Diese Bestätigung erteilt die Schulleitung.
- Aufenthaltserlaubnis (bei ausländischen Vertretungskräften ohne EU-Staatsangehörigkeit)
- Gegebenenfalls Nachweis über die Befreiung von der gesetzlichen Kranken-/ Rentenversicherungspflicht bzw. Mitgliedsbescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse
- Gegebenenfalls Gehaltsmitteilung eines weiteren Arbeitgebers
- Gegebenenfalls einen geeigneten Nachweis zur Elterneigenschaft

Die Schulleitung übermittelt die Unterlagen an die zuständige Regierung bzw. im Bereich der Gymnasien, Realschulen und Beruflichen Oberschulen an das Bayerische Landesamt für Schule.

Unterstützungskräfte für die Schularten **Gymnasium, Realschule oder Berufliche Oberschule** finden die erforderlichen Formulare auf der Internetseite des **Bayerischen Landesamts für Schule** https://www.las.bayern.de/schulpersonal/gemeinsambrueckenbauen\_personal.html .

Unterstützungskräfte für **alle anderen Schularten** können die notwendigen Formulare hier herunterladen:

- Erklärung der Lehrkraft zur Regelung des Dienstverhältnisses Teil 1

  https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/43.7/rvs\_43.7-002/index
- Erklärung der Lehrkraft zur Regelung des Dienstverhältnisses Teil 2

  https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/43.7/rvs\_43.7-003/index
- Zusammenfassendes Formblatt über Belehrungen und Erklärungen der Vertretungskraft
  https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/43.7/rvs\_43.7-005/index
- Antrag auf Regelung des Dienstverhältnisses

  https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/43.7/rvs\_43.7-001/index
- Land Befristungsvereinbarung

  https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/43.7/rvs\_43.7-004/index
- Link zum Formularcenter des Landesamts für Finanzen
   http://www.lff.bybn.de/formularcenter/arbeitnehmer/index.aspx#einnahmen

Wie geht es weiter, wenn ich schon als Lehrkraft beim Freistaat Bayern beschäftigt bin oder war?

Im Falle einer Weiterbeschäftigung (ohne Unterbrechung) oder einer erneuten Beschäftigung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Ende des letzten Arbeitsverhältnisses bzw. nach der Versetzung in das Ruhestandsbeamtenverhältnis reduzieren sich die von Ihnen vorzulegenden Unterlagen.

Sofern das Ende des Tarifbeschäftigtenverhältnisses nicht mindestens drei Jahre zurückliegt, ist eine erneute Vereidigung nicht erforderlich. Eine erneute Vereidigung von Ruhestandsbeamten ist generell nicht erforderlich.

Ein erweitertes Führungszeugnis ist nur erneut vorzulegen, wenn seit der letzten Beschäftigung ein Unterbrechungszeitraum von mehr als einem Jahr liegt. Wurde bislang noch kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt, so ist ein solches beizubringen.

Unterstützungskräfte für die Schularten **Gymnasium**, **Realschule oder Berufliche Oberschule** finden die erforderlichen Formulare auf der Internetseite des **Bayerischen Landesamts für Schule** https://www.las.bayern.de/schulpersonal/gemeinsambrueckenbauen\_personal.html . Unterstützungskräfte für **alle anderen Schularten** können die notwendigen Formulare hier herunterladen:

- L'Antrag auf Regelung des Dienstverhältnisses

  https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/43.7/rvs\_43.7-001/index
- Let Erklärung der Lehrkraft zur Regelung des Dienstverhältnisses Teil 1

  https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/43.7/rvs\_43.7-002/index
- <u>Crklärung der Lehrkraft zur Regelung des Dienstverhältnisses Teil 2</u>
  <a href="https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/43.7/rvs\_43.7-003/index">https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/43.7/rvs\_43.7-003/index</a>
- Land Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis
  https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/43.7/rvs\_43.7-026/index

- E Befristungsvereinbarung

  https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/stmi+regierungen/rvs/b4/43.7/rvs\_43.7-004/index
- Link zum Formularcenter des Landesamts für Finanzen

  http://www.lff.bybn.de/formularcenter/arbeitnehmer/index.aspx#einnahmen

Welche Qualifikationsvoraussetzungen für Unterstützungskräfte sind im Sport- bzw. Schwimmunterricht notwendig?

### Qualifikationsvoraussetzungen für Unterstützungskräfte im Schwimmunterricht:

Qualifikationsvoraussetzungen für die eigenverantwortliche Erteilung bzw. den Einsatz als Hilfskraft für den Schwimmunterricht zur Unterstützung der verantwortlich leitenden Lehrkraft des Schwimmunterrichts an Schulen in Bayern richten sich nach Punkt 2 bis 2.4 bzw. 2.5 der kultusministeriellen Bekanntmachung zur "Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen"

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\_2230\_1\_1\_1\_1\_3\_UK\_205-0 . So können z. B. auch Eltern, die mindestens über ein gültiges dt. Rettungsschwimmabzeichen Bronze verfügen, gem. Nr. 2.5.6 der o. g. KMBek

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\_2230\_1\_1\_1\_1\_3\_UK\_205-20#Bay VV\_2230\_1\_1\_1\_1\_3\_UK\_205-74 als sog. Hilfskräfte für den Schwimmunterricht zur Unterstützung der verantwortlich leitenden Lehrkraft eingesetzt werden.

### Qualifikationsvoraussetzungen für Unterstützungskräfte im Sportunterricht:

Grundsätzlich sind Punkt 2.6.5 und 2.6.6 der KMBek

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\_2230\_1\_1\_1\_2\_4\_K\_11098-9 zum Ganztag für die den Basissportunterricht ergänzenden sportlichen Angebote im Rahmen des Differenzierten Sportunterrichts (DSU) bzw. des schulischen Ganztags einschlägig und gelten für alle Schulen. Beim Einsatz von Unterstützungskräften im Rahmen von "gemeinsam.Brücken.bauen" ist zu beachten, dass diese grundsätzlich nicht eigenverantwortlich als Vertretungslehrkraft im Basissportunterricht (BSU), sondern im BSU nur als Unterstützungskraft bzw. gem. der Vorgaben der o. g. KMBek eingesetzt werden können.

### Weitere Informationen

→ Zur Vermittlungsbörse
<a href="https://www.km.bayern.de/vertretung">https://www.km.bayern.de/vertretung</a>



Zum Lehrgangsportal "gemeinsam.Brücken.bauen" der ALP Dillingen zur Unterstützung schulischer Fördermaßnahmen https://alp.dillingen.de/themenseiten/brueckenbauen/